

GESETZBLATT

567

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1957	Berlin, den 9. November 1957	Nr. 69
Tag	Inhalt	Seite
21.10.	57 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Konsularvertrages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vom 10. Mai 1957	567
9.	10.57 Anordnung über die Rückgabe leerer Kohlensäurestahlflaschen.....	567
17.10.57	Anordnung über das praktische Jahr der Studienbewerber an Universitäten und Hochschulen	568
25.10.	57 Anordnung über die Güte- und Abnahmebestimmungen für Satzische	569
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	570

Bekanntmachung

über das Inkrafttreten des Konsularvertrages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vom 10. Mai 1957.

Vom 21. Oktober 1957

Entsprechend § 2 des Gesetzes vom 8. August 1957 über den Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vom 10. Mai 1957 (GBL I S. 435) wird hiermit bekanntgemacht, daß der Vertrag durch den am 11. Oktober 1957 in Berlin erfolgten Austausch der Ratifikationsurkunden nach seinem Artikel 27 mit diesem Tag in Kraft getreten ist.

Berlin, den 21. Oktober 1957

**Der Chef der Präsidialkanzlei und Staatssekretär
beim Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik**

O p i t z

Anordnung über die Rückgabe leerer Kohlensäurestahlflaschen.

Vom 9. Oktober 1957

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und nach Anhören des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Verbraucher von Kohlensäure haben die Stahlflaschen unverzüglich nach der Entleerung, spätestens innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Lieferung, zurückzugeben.

(2) Großhandelsbetriebe sind berechtigt, zusätzlich eine Frist bis zu einem Monat in Anspruch zu nehmen.

(3) In wirtschaftlich begründeten Fällen kann zwischen den Vertragspartnern eine abweichende Regelung vereinbart werden. Kommt zwischen den Vertragspartnern hinsichtlich einer Änderung der Rückgabefrist eine Einigung nicht zustande, so setzt auf Antrag eines der Partner bei Fristverlängerung das dem Lieferer übergeordnete Organ, bei Fristverkürzung das dem Abnehmer übergeordnete Organ die Rückgabefrist fest.

§ 2

(1) Bei Überschreitung der gemäß § 1 festgelegten oder vereinbarten Rückgabefrist hat der Abnehmer für jede angefangene Woche eine Vertragsstrafe von 5,— DM je Flasche an den Lieferer zu zahlen.

(2) Die Vertragsstrafe darf den Höchstbetrag von 100,— DM je Flasche nicht übersteigen.

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:
Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil I für die Zeit Juli—August—September 1957